

Bei Gebäuden ist immer anzugeben, ob sie an Verkehrsstraßen liegen, ob sie aus Fachwerk, Steinen oder welchem sonstigen Material gebaut und in welchem baulichen Zustande sie sind.

§ 15.

Sind die Ortschätzer über den Werth verschiedener Ansicht, so sind die bezüglichen Beträge mit Bezeichnung des Namens eines jeden Schätzers anzugeben. In diesem Falle ist die mittlere Summe als Schätzungswert anzunehmen.

§ 16.

Bei den Abschätzungen haben die Ortschätzer Rücksicht darauf zu nehmen, welche Preise im Laufe der letzten Jahre in derselben Gemarkung für Grundstücke und Gebäude in gleicher Lage und gleichen Verhältnissen bezahlt worden sind. Lassen sich solche Fälle nicht ermitteln, so ist der übliche Pacht- oder Miethzins ähnlicher Grundstücke und Gebäude in Betracht zu ziehen. Wenn diese Hilfsmittel nicht ausreichen, so haben die Ortschätzer sich nach den allgemeinen Verhältnissen eine wahrheitsgetreue Ansicht über den Werth zu bilden.

Rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, namentlich solche, welche lediglich auf der Person des gegenwärtigen Besitzers beruhen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 17.

Bei der Schätzung von Gebäuden dürfen weder die Erbauungskosten noch die Feuerversicherungssumme als maßgebend betrachtet werden.

§ 18.

Bei Holzgrundstücken ist der Bodenwerth vom Werthe des Holzbestandes getrennt zu ermitteln und anzugeben.

§ 19.

Die Schätzung muß die Versicherung der Pflanzfähigkeit des Gutes auf den geleisteten Eid enthalten. Derselbe ist von den Ortschätzern zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind vom Gemeindevorstand oder von dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindefiegels zu beglaubigen.

§ 20.

Ordnungswidrigkeiten der Ortschätzer werden mit geeigneten Ordnungsstrafen geahndet.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Abschätzungen zu anderen Zwecken